

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Stand: AKB 01.2011

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (AKB)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein sowie in den dazu gehörigen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter „Sie“ oder „Ihr“ sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Ansprechpartner der Gothaer vor Ort gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

	Seite
Produktinformationsblatt	3
Allgemeine Kundeninformationen	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)	7
Anhang	20
Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)	21
Merkblatt zur Datenverarbeitung	25

Produktinformationsblatt zur Gothaer Kraftfahrtversicherung

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die Gothaer Kraftfahrtversicherung. Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Allgemeine Versicherungsbedingungen (AKB)
- Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)
- Merkblatt zur Datenverarbeitung.

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Gothaer Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Bitte beachten Sie: Nachfolgend sind alle rechtlich selbstständigen Produkte der Gothaer Kraftfahrtversicherung beschrieben. Die auf Ihren persönlichen Bedarf zugeschnittene Auswahl der Produkte entnehmen Sie dem Vorschlag.

• Kfz-Haftpflichtversicherung

Schützt Sie gegen begründete und unbegründete zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, die gegen Sie erhoben werden, wenn durch den Gebrauch Ihres Kraftfahrzeugs (Kfz) ein Anderer geschädigt wird. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1 AKB).

• Kfz-Versicherung von Umweltschäden

Schützt Sie gegen begründete und unbegründete öffentlich-rechtliche Schadenersatzansprüche wegen eines im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit (z. B. Dienstfahrt mit dem versicherten Kfz) verursachten Umweltschadens. Den genauen Umfang entnehmen Sie Abschnitt A Sobed. Kfz-USV.

• Fahrzeugversicherung

Ersetzt Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug, die z. B. infolge Kollision oder der Verwirklichung bestimmter Naturgewalten entstehen. Sie können zwischen dem Abschluss einer Voll- oder Teilkaskoversicherung wählen. Der Versicherungsschutz der Vollkaskoversicherung ist umfangreicher. Den genauen Umfang entnehmen Sie dem Abschnitt Fahrzeugversicherung (A.2 AKB).

• Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/ -begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der AKB genannt. Hierzu einige Beispiele, für die **kein Versicherungsschutz** gewährt wird:

- Schadenersatzansprüche in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung aufgrund vertraglicher Vereinbarung
- Brems-, Betriebs- und Bruchschäden in der Fahrzeugversicherung

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

Der **Beitrag** richtet sich nach Ihrem individuellen Risiko und dem vereinbarten Versicherungsumfang. Den von Ihnen zu zahlenden Beitrag und den **Zahlungszeitraum** entnehmen Sie dem Vorschlag.

Beitragszahlung

Der Erst- oder Einmalbeitrag ist spätestens bei Aushändigung der Versicherungsbescheinigung und des Versicherungskennzeichens zu zahlen. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den Beginn des Vertrages (B AKB und Sobed. Kfz-USV) und dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV).

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden durch

- vorsätzliche und widerrechtliche Herbeiführung des Versicherungsfalles
- Beteiligung an Fahrtveranstaltungen (Rennen) zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten (in der Kfz-Haftpflichtversicherung nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Rennen)
- Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- Kernenergie.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den jeweiligen Regelungen unter „Was ist nicht versichert?“ (A.1.5, A.2.16 AKB sowie A.1.5 Sobed. Kfz-USV).

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalles sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über

- die Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (D AKB und Sobed. Kfz-USV),
- die Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen (E AKB und Sobed. Kfz-USV),
- die Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB und Sobed. Kfz-USV).

• **bei
Vertragsabschluss**

Bei Abschluss des Versicherungsvertrages erfragen wir schriftlich oder in Textform **Gefahrenumstände**, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

• **während der
Vertragslaufzeit**

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.
- Das Fahrzeug darf im öffentlichen Verkehrsraum nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis geführt werden.
- Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

• **bei Eintritt des
Versicherungsfalles**

Bei Eintritt des Versicherungsfalles sind **insbesondere** Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den **Eintritt des Versicherungsfalles**, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, **unverzüglich anzuzeigen**, uns alle zur Prüfung des Schaden- / Leistungsfalles notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Bei Eintritt des Schadenereignisses haben Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- Soweit die Umstände dies gestatten, müssen Sie unsere Weisung einholen und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- In der Kfz-Haftpflichtversicherung haben Sie uns die Führung des Rechtsstreites zu überlassen.
- In der Fahrzeugversicherung müssen Sie Entwendungs-, Brand- oder Wildschäden unverzüglich der Polizei anzeigen, wenn der Schaden den Betrag von 1.000,- EUR übersteigt.

Übrigens: Ihre erste **Schadenmeldung** können Sie **schnell und einfach** telefonisch vornehmen.

Über das **Gothaer Schaden-Service-Telefon 030 5508-81508** sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

**Beginn und Ende des
Versicherungsschutzes**

Der **Versicherungsschutz beginnt** mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der **Versicherungsschutz endet** mit Beendigung des Versicherungsvertrages und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Regelungen über den Beginn des Vertrages (B AKB und Sobed. Kfz-USV), dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV), den Regelungen über Laufzeit und Ende des Vertrages sowie Veräußerung des Fahrzeugs (G AKB und Sobed. Kfz-USV).

**Hinweise zur
Beendigung des Vertrages**

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Verkehrsjahres (mit dem nächsten Ablauf des Monats Februar nach Vertragsbeginn) oder durch Kündigung oder Risikofortfall und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht die Gothaer Kraftfahrtversicherung auf den Käufer über. Er kann den Vertrag übernehmen oder entscheiden, ob er beendet wird.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt Beitragszahlung (C AKB und Sobed. Kfz-USV) und den Regelungen über Laufzeit und Ende des Vertrages sowie Veräußerung des Fahrzeugs (G AKB und Sobed. Kfz-USV).

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

• Gesellschaftsangaben (Identität des Versicherers)	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Rechtsform Registergericht und Registernummer Steuernummer	Aktiengesellschaft Amtsgericht Köln, HRB 21433 215 / 5887 / 0021
	Vorsitzender des Aufsichtsrats Vorstand	Dr. Roland Schulz Thomas Leicht (Vorsitzender) Dr. Werner Görg Dr. Helmut Hofmeier Michael Kurtenbach Jürgen Meisch Dr. Hartmut Nickel-Waninger Oliver Schoeller
	Postanschrift	50598 Köln
• Ladungsfähige Anschrift	Hausanschrift	Arnoldiplatz 1 50969 Köln
• Niederlassungen im Inland	Gothaer Allgemeine Versicherung AG Gothaer Allgemeine Versicherung AG Gothaer Allgemeine Versicherung AG	Katharinenstr. 23 - 25 20457 Hamburg Gothaer Allee 1 50969 Köln Johannesstr. 39 - 45 70176 Stuttgart
• Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter	– Frankreich Gothaer Allgemeine Versicherung AG Hauptbevollmächtigter	1 bis, rue de Bouxwiller F-67000 Strasbourg Claude Ketterle
	– Spanien Gothaer Allgemeine Versicherung AG Hauptbevollmächtigter	Avenidas de Burgos, 109 E-28050 Madrid Michael Giesen
• Hauptgeschäftstätigkeit	Direkter und indirekter Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Versicherungszweigen.	
Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn	
Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung	Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an	
• Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder	Gothaer Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder (BAM) 50598 Köln oder an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:	
• Versicherungsombudsmann	Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 08 06 32 10006 Berlin Internet: www.versicherungsombudsmann.de Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.	
Garantie- / Sicherungsfonds (Entschädigungsregelungen)	Für die Kfz-Haftpflichtversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfond, der bei Zahlungsunfähigkeit des Versicherers eintritt: Verkehrsofferhilfe Glockengießerwall 1 20095 Hamburg	
Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag	Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung , wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag zur Gothaer Kraftfahrtversicherung genannt.	

Informationen zum Vertrag

- **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben**

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben vier Wochen gebunden. Danach unterbreiten wir Ihnen gerne einen neuen Vorschlag.
- **Bindefrist**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.
- **Zustandekommen des Vertrages**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande.
- **Widerrufsbelehrung – Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln (Postfachanschrift) oder
Gothaer Allee 1, 50969 Köln.
- **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich um einen Betrag von 20,- EUR (Mindestbeitrag).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.
- **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Sie sind verpflichtet, uns bei Widerruf des Vertrages das Ihnen für das laufende bzw. neue Verkehrsjahr von der Gothaer zugeteilte Versicherungskennzeichen und die dazugehörige Versicherungsbescheinigung zurückzugeben.
- **Laufzeit des Vertrages**

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag.
- **Beendigung des Vertrages**

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.
- **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.
- **Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- **Gerichtsstand**

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Vorbemerkungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif) gelten für Kraftfahrtversicherungen für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, soweit für diese gemäß § 5 Pflichtversicherungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht.

Die Sonderbedingungen für die Kfz-Umweltschadenversicherung finden Anwendung, soweit diese vereinbart sind.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
 - a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- 2) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- 3) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- 5) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2

Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1 Absatz 5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

- 1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für unsere Leistung die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist unsere Leistung je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 12.000.000 EUR beschränkt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

- 2) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
- Übersteigen der Versicherungssummen**
- 3) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.
- 4) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so muss die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme oder ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet werden. Der Rentenwert ist aufgrund einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und unter zugrunde Legung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt, zu berechnen. Hierbei ist der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde zu legen. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente sind zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage zu berechnen.
- 5) Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.
- 6) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.
- 7) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A.1.4

Versicherungsschutz im Ausland

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- 1) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- 2) Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt Absatz 1 Satz 2.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

- 2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.2 Absatz 2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person	6) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie, der Halter oder der Eigentümer als Insassen, jedoch nicht als Fahrer des versicherten Fahrzeugs verletzt werden.
Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen	7) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
Vertragliche Ansprüche	8) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Schäden durch Kernenergie	9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall	10) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?	Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) kann als Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) oder als Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abgeschlossen werden.
Ihr Fahrzeug	<p>1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch im Fahrzeug eingebaute, unter Verschluss verwahrte oder am Fahrzeug befestigte und serienmäßig mitgelieferte Fahrzeugzubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und im Folgenden nichts Anderes bestimmt ist.</p> <p>Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Fahrzeugzubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben in ausschließlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs unterstützende Funktion oder dienen dem Komfort.</p>
Zusätzlich Beitragsfrei mitversicherte Teile	2) Zusätzlich beitragsfrei mitversichert sind Schutzhelme für Zweiradfahrer, wenn sie über eine Halterung mit dem Zweirad so verbunden sind, dass eine unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder des Fahrzeugs nicht möglich ist.
Nicht versicherbare Gegenstände	<p>3) Abweichend von Absatz 1 sind die folgenden Fahrzeugzubehörteile in der Fahrzeugversicherung nicht versicherbar, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:</p> <p>Atlas, Karten, Kompass, Datenträger (z. B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Ersatzteile (außer solche, die der Behebung von Betriebsstörungen dienen, z.B. Glühlampen, Sicherungen), faltgarage, Magnetschilder, herausnehmbare Navigationsgeräte, Regenschutzplane.</p> <p>Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen außerdem Sonderlackierungen (z. B. Airbrush, Postermotive unter Klarlack).</p> <p>4) Keine Fahrzeugzubehörteile im Sinne von Absatz 1, und somit weder versichert noch versicherbar, sind beispielsweise die folgenden Teile, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:</p> <p>Autodecke, Bildplatte, CD/DVD-Platte, Diktiergeräte, Edelpelz, Fahrerkleidung, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 EUR, Funkrufempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop (auch Netbook oder Tablett-PC), Maskottchen, Mobiltelefone (auch Smartphones), Rasierapparat, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder.</p>
A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:
Brand und Explosion	1) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
Entwendung	<p>2) Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.</p> <p>Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.</p> <p>Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).</p>

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	3) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (ab 74,5 km/h). Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
Zusammenstoß mit Haarwild	4) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).
Glasbruch	5) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.
Kurzschlusschäden an der Verkabelung	6) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.
A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert? Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung	<p>Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:</p> <p>1) Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.</p>
Schäden durch Unfall	<p>2) Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.</p> <p>Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.</p>
Schäden durch Mut- oder böswillige Handlungen	3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	<p>Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.</p> <p>Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.</p>
A.2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall? Leistungsgrenzen	<p>1) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile, soweit in den folgenden Absätzen oder in A.2.1 nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen. Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.</p> <p>2) Liegt die nach Absatz 1 ermittelte Leistungsgrenze über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers (UVP) für ein Neufahrzeug in der versicherten Ausführung, bildet abweichend von Absatz 1 die UVP am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird in diesem Fall das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungshöchstgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers (UVP) eines Neufahrzeugs in vergleichbarer Ausführung.</p>
Anrechnung des Restwertes	3) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen. Den Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) rechnen wir auf die Ersatzleistung an. Von uns eingeholte und Ihnen mitgeteilte Restwert-Angebote sind bei der Veräußerung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.
Mehrwertsteuer	<p>4) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.</p> <p>Besteht keine Vorsteuerabzugsberechtigung, erstatten wir die zur Schadenbeseitigung erforderliche Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung (Reparatur oder Wiederbeschaffung) tatsächlich angefallen und nachgewiesen ist.</p>
A.2.6 Was zahlen wir bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach A.2.5 zu berechnende Höchstentschädigung. Den Restwert des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 3 auf die Entschädigungsleistung an.

A.2.7

Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs bzw. bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von mitversicherten Teilen?

Reparatur

- 1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:
 - a) Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.5 Absatz 1, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
 - b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repariert oder belegen Sie die Reparatur nicht durch eine Rechnung, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert gemäß A.2.5 Absatz 3 verminderten Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5 Absatz 1.

Buchstabe a und b gelten bei Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs entsprechend.

Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen. Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze.

Abschleppen

- 2) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dies gilt nur, soweit einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach Absatz 1 die Obergrenzen nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) nicht überschritten wird.

Abzug neu für alt

- 3) Von den Kosten der Fahrzeugteile und der Lackierung nehmen wir – mit Ausnahme der Bereifung – keinen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug vor (neu für alt).

A.2.8

Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. versicherter Teile

- 1) Wird das Fahrzeug beziehungsweise werden versicherte Teile innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden, und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug oder die Teile wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs beziehungsweise der Teile verpflichtet.
- 2) Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- 3) Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs oder versicherter Teile verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- 4) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16 Absatz 2) gekürzt oder wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.9

Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10

Selbstbeteiligung

Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Das Gleiche gilt bei Ersatz von Rettungskosten nach § 83 Versicherungsvertragsgesetz.

A.2.11

Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden) und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.12 nicht besetzt

A.2.13 nicht besetzt

A.2.14

Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

- 1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus. Ein Anspruch aus Verzinsung besteht nur, wenn wir mit der Zahlung in Verzug geraten.

- 2) Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenmeldung feststellen, können Sie von uns einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- 3) Ist das versicherte Fahrzeug bzw. sind versicherte Teile entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob das Fahrzeug oder die Teile wieder aufgefunden werden. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige.
- 4) Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15

Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person als Sie berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeiführt. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführen.

A.2.16

Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- 1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- 2) Wir verzichten gegenüber Ihnen als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigten Fahrer und anderen in der Haftpflichtversicherung versicherten Personen in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind
 - die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs,
 - die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
 - Schäden, die durch Straftaten verursacht wurden.

In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

- 3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

- 4) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- 5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

- 6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

- 7) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.2.17

Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

- 1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- 2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- 3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- 4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

B Beginn des Vertrags

B.1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz? Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2 Wann erhalten Sie Ihr Versicherungskennzeichen? Das Versicherungskennzeichen und den Versicherungsschein händigen wir Ihnen nach Entrichtung des Beitrages aus.

C Beitragszahlung

- C.1 Verkehrsjahr und Zahlungsweise**
- 1) Die Versicherungsbeiträge gelten für ein Verkehrsjahr (gemäß § 26 Absatz 1 FZV Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar) und sind im Voraus zu entrichten. Eine unterjährige Zahlungsperiode kann nicht vereinbart werden.
 - 2) Beginnt der Versicherungsvertrag nach dem 1. März, müssen Sie den Beitrag für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des Verkehrsjahres entrichten. Wir berechnen bei einer Versicherungsdauer

Beitragsberechnung		Kurztarif
bis zu	1 Monat	15 v. H.
bis zu	2 Monaten	25 v. H.
bis zu	3 Monaten	30 v. H.
bis zu	4 Monaten	40 v. H.
bis zu	5 Monaten	50 v. H.
bis zu	6 Monaten	60 v. H.
bis zu	7 Monaten	70 v. H.
bis zu	8 Monaten	75 v. H.
bis zu	9 Monaten	80 v. H.
bis zu	10 Monaten	90 v. H.
über	10 Monate	100 v. H.

des vollen Beitrages für ein Verkehrsjahr. Der Mindestbeitrag beträgt EUR **20,00**.

- 3) Der Beitrag für rote Versicherungskennzeichen (§ 28 FZV) wird von uns auf Anfrage festgesetzt.

C.2 Fahrzeugwechsel Versichern Sie bei uns an Stelle des veräußerten oder weggefallenen Fahrzeugs (vergl. G.7 bzw. G.9) ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug), so gilt der nicht verbrauchte Beitrag als Beitrag für die neue Kfz-Versicherung.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck 1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer 2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis 3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Alkohol und andere berauschende Mittel 1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer führen lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: In der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16 Absatz 2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

- 2) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte Kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5 Absatz 2. ausgeschlossen. In der Kaskoversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16 Absatz 3 kein Versicherungsschutz.

D.3

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2 Absatz 1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber, nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- 4) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.1

Pflichten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- 2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- 3) Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenfalles erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- 4) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2

Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- 1) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches anzuzeigen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- 2) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- 3) Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- 4) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3

Zusätzliche Pflichten in der Kaskoversicherung

Einholen unserer Weisung

- 1) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- 2) Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder ein Wildschaden den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.4

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungs- kürzung

- 1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.
- 4) Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1 Absatz 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- 5) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz- Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- 6) Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2 Absatz 1 und 2 oder Ihre Pflicht nach E.2 Absatz 3 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Darüber hinaus finden für mitversicherte Personen sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen, alle Regelungen dieses Vertrages über Leistungsbegrenzungen bzw. Risikoausschlüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für unsere Regulierungsvollmacht nach A.1.1 Absatz 4.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflicht- verletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesem Ausnahmefall bestehen.

G Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1
Wie lange läuft der
Versicherungsvertrag?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Verkehrsjahres (vergl. C.1).

G.2
Wann und aus welchem Anlass
können Sie den Versicherungs-
vertrag kündigen?

Kündigung nach einem
Schadenereignis

1) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

2) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung
oder Zwangsversteigerung des
Fahrzeugs

3) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 Absatz 1 bzw. G.7 Absatz 6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

4) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Änderung von
Gefahrenmerkmalen des
Fahrzeugs

5) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung des Fahrzeugs) und erhöht sich der Beitrag dadurch gemäß K.5.1 Absatz 2 Satz 5 oder K.5.2 Absatz 1 Satz 4 um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.3
Wann und aus welchem Anlass
können wir den Versicherungs-
vertrag kündigen?

Kündigung wegen vorvertrag-
licher Anzeigepflichtverletzung

1) Wir können den Vertrag wegen vorvertraglicher Verletzung Ihrer Anzeigepflichten nach K.5.1 Absatz 2 mit Frist von einem Monat kündigen.
Hinweis: bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar das Recht haben, nach K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten.

Kündigung nach einem
Schadenereignis

2) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Verletzung Ihrer
Pflichten bei Gebrauch des
Fahrzeugs

3) Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Änderung von
Gefahrenmerkmalen des
Fahrzeugs

4) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung) des Fahrzeugs gemäß Anhang, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung
oder Zwangsversteigerung des
Fahrzeugs

5) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 Absatz 1 bzw. Absatz 6 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

**G.4
Kündigung einzelner
Versicherungsarten**

- 1) Die Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des anderen nicht.
- 2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- 3) Kündigen wir unter mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der ungekündigten Versicherungen nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie unter mehreren nur einen Vertrag kündigen.

**G.5
Form und Zugang
der Kündigung**

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

**G.6
Beitragsabrechnung nach
Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

**G.7
Was ist bei Veräußerung
des Fahrzeugs zu beachten?**

**Übergang der Versicherung auf
den Erwerber**

- 1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.
- 2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.
- 3) Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.
- 4) Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

**Verpflichtung zur Anzeige der
Veräußerung**

Kündigung des Vertrages

5) Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2 Absatz 3 und Absatz 4 oder wir nach G.3 Absatz 5 den Vertrag kündigen. Dann bleiben Sie alleine bis zur Beendigung des Vertrages zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Zwangsversteigerung

6) Die Regelungen in Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

**G.8
Rückgabe von Versicherungs-
schein und -kennzeichen**

Wird der Vertrag vor Ablauf des Verkehrsjahres beendet, haben Sie uns unverzüglich den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen zurückzugeben. Dies gilt auch, wenn der Vertrag von Ihnen widerrufen wird.

**G.9
Wagniswegfall (z. B. durch
Fahrzeugverschrottung)**

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung

**Was ist bei Außerbetriebsetzung
zu beachten?**

Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

I nicht besetzt

J nicht besetzt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 bis K.4 nicht besetzt

K.5 Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

K.5.1

Angaben bis zur Antragstellung

Ihre Pflichten

- 1) Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen.

Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrages hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen bei Pflichtverletzungen

- 2) Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Sofern Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen oder zurücktreten.

Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, oder wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 5.

- 3) Darüber hinaus können Sie nach D.3 und E.4 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

K.5.2

Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages

- 1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Gefahrenmerkmal des Fahrzeugs (z. B. seine Art und Verwendung) gemäß Anhang müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3 Absatz 4 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 5.

- 2) Über die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen hinaus können Sie nach D.3 und E.4 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften

L.1

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Beauftragter für die Anliegen von Mitgliedern

- 1) Wenn Sie als Mitglied der Gothaer Versicherungsbank VVaG mit unserer Vertragsbearbeitung oder Schadenabwicklung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Beauftragten für die Anliegen von Mitgliedern, Arnoldiplatz 1, 50598 Köln wenden (E-Mail: Bam@Gothaer.de).

Versicherungsombudsmann

- 2) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Tel.: 0180 4 224424 (0,20 EUR je Anruf aus dem Festnetz; höchstens 0,42 EUR/Min. aus Mobilfunknetzen); Fax: 0180 4224425 (0,20 EUR je Anruf aus dem Festnetz; höchstens 0,42 EUR/Min. aus Mobilfunknetzen). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

- 3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; EMail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax 0228 4108 – 1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Rechtsweg

5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

L.2

Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- 1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- 2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

3) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Absatz 1 und 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

L.3

Anzeigen und

Willenserklärungen

Sie müssen alle Anzeigen und Erklärungen schriftlich abgeben. Sie sollen diese an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle richten; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

Anhang: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. Begriffsbestimmungen / Fahrzeugarten

Im Sinne der AKB sind Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen:

1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 20 km/h (einsitziges Leichtmofa),
 - bis 25 km/h (einsitziges Mofa),
 - bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 2. Kleinkrafträder (Mokick oder Roller, zweirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h,
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 3. Kleinkrafträder, dreirädrig, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm,
 4. Leichtkraftfahrzeuge, vierrädrig, mit einem Leergewicht von weniger als 350 kg, einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm,
 5. Motorisierte Krankenfahrstühle mit einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 15 km/h,
 - bis 25 km/h, sofern sie bis zum 01. September 2002 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - bis 30 km/h, sofern sie bis zum 30. Juni 1999 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 - von mehr als 30 km/h, sofern sie bis zum 28. Februar 1991 erstmals in Verkehr gekommen sind,
 6. Elektronische Mobilitätshilfen, mit zwei parallel angeordneten Rädern und einer
 - Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h,
 - Gesamtbreite von nicht mehr als 0,7 m,
 - Plattform als Standfläche für einen Fahrer,
 - integrierten elektronischen Balance-, Antriebs-, Lenk- und Verzögerungstechnik sowie einer
 - lenkerähnlichen Haltestange, über die der Fahrer durch Schwerpunktverlagerung die Beschleunigung oder Abbremsung sowie die Lenkung beeinflusst;
- jeweils mit Ausnahme von Mietfahrzeugen, Taxen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen, Risiken des gewerblichen Güterverkehrs und Fahrzeugen, die im Ausland belegen sind.

2. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen

- 1) Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in kW sind die Eintragungen in der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) oder anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.
- 2) In der Fahrzeugversicherung können wir Zuschläge erheben für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien oder mit ungewöhnlicher Sonderausstattung. Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.
- 3) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht, gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 2 nicht berührt. Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.3 und E.4 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)

Die Kfz-Umweltschadenversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.1.1

Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- 1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- 2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- 3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- 4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2

Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3

Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne von A.1.1 vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.4

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5

Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

- 1) Die Regelungen A.1.5 Absatz 1 (Vorsatz) und A.1.5 Absatz 9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- 2) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

- 3) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen | 4) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden. |
| vertragliche Ansprüche | 5) Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen. |
| Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall | 6) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E AKB ergeben. |

B Beginn des Vertrags

Es gilt die Regelung in B.1 der AKB entsprechend.

C Beitragszahlung

Soweit nicht anders vereinbart, müssen Sie für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen zusätzlichen Beitrag entrichten. Es gelten die Regelungen über

- das Verkehrsjahr und die Zahlungsweise (C.1 AKB) sowie
- den Fahrzeugwechsel (C.2 AKB)

entsprechend.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| D.1 Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung | 1) Es gelten die Regelungen über <ul style="list-style-type: none"> – den vereinbarten Verwendungszweck (D.1 Absatz 1 AKB), – berechnete Fahrer (D.1 Absatz 2 AKB), – das Fahren mit Fahrerlaubnis (D.1 Absatz 3 AKB), – Alkohol und andere berauschende Mittel (D.2 Absatz 1 AKB) und – nicht genehmigte Rennen (D.2 Absatz 2 AKB) entsprechend. |
| Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen | 2) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen. |
| D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten? | 1) Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (D.3 Absatz 1 und 2 AKB) entsprechend. |
| Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung | 2) Abweichend von D.3 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 5 Absatz 3 KfzPfIVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung. |

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.1

Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

- 1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- 2) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
 - die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - den Erlass eines Mahnbescheids,
 - eine gerichtliche Streitverkündung,
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- 3) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- 4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- 5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- 6) Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- 7) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

E.2

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

- 1) Es gelten E.4 Absatz 1 und 2 AKB sowie E.4 Absatz 6 AKB entsprechend.
- 2) Abweichend von E.4 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.
Hinweis: die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 KfzPfVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten die Regelungen über die

- Pflichten mitversicherter Personen (F.1 AKB),
- Ausübung der Rechte (F.2 AKB) und
- Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen (F.3 AKB) entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Regelungen

- zur Vertragslaufzeit (G.1 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch Sie (G.2 AKB),
- zur Kündigung des Vertrages durch uns (G.3 AKB),
- zur Kündigung einzelner Versicherungsarten (G.4 AKB),
- zu Form und Zugang der Kündigung (G.5 AKB),
- zur Beitragsabrechnung nach Kündigung (G. 6 AKB) und
- zur Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs (G.7 und G.9 AKB)

gelten entsprechend. Insbesondere berührt die Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

H Außerbetriebsetzung

Die Regelung des Abschnitts H der AKB gilt entsprechend.

I nicht besetzt

J nicht besetzt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Die Regelungen über

- die bis zur Antragstellung zu machenden Angaben (K.5.1 AKB)
- die Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages (K.5.2 AKB)

gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände und Formvorschriften

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung	<p>Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.</p>
Einwilligungserklärung	<p>Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.</p> <p>Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.</p>
Schweigepflicht-entbindungserklärung	<p>Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.</p>
Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung	<p>Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.</p>
1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer	<p>Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.</p> <p>Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie z. B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten).</p> <p>Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).</p>
2. Datenübermittlung an Rückversicherer	<p>Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.</p>
3. Datenübermittlung an andere Versicherer	<p>Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).</p> <p>Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.</p> <p>Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG Haftung bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.</p>
4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände	<p>Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.</p> <p>Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme bzw. werden zentrale Datensammlungen geführt.</p>

Solche Hinweissysteme gibt es z. B. beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgen lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer/Krankenversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers, Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Unfallversicherer:

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäck-Versicherung.

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

5. Datenverarbeitung inner- und außerhalb der Unternehmensgruppe

Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Kranken-, Lebens- und Sachversicherung) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben.

Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Im Rahmen der dem Bundesaufsichtsamt für das Finanzwesen vorgelegten oder von ihm genehmigten Funktionsausgliederungen kann diese zentrale Datensammlung auch durch besonders auf die Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes verpflichtete Dritte erfolgen.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.

Unserem Konzern gehören derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Asstel ProKunde Versicherungskonzepte GmbH, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- CG Car Garantie Versicherungs-AG, Freiburg
- GSC – Gothaer Schaden-Service-Center GmbH, Berlin

- GKC – Gothaer Kunden-Service-Center GmbH, Köln

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung der Kunden im Bereich Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen, wobei die Zusammenarbeit in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden besteht. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Landesbank Berlin AG, Berlin
- ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen wie z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

**Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de**